

1634.
37



Er **F**ridrich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden/
König in Preussen/
Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil.

Röm. Reichs Erb-Kammerer und Chur-
fürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/
Mleve / Sulich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-
lenburg / auch in Schlesien zu Grossen Her-
zog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Pamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark /
Ravensberg / Hohenstein / Secklenburg
Bingen / Schwerin / Bühren und Behrdam /
Marquis zu der Pehre und Wlisingen / Herr
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Star-
gard / Pauenburg / Pütow / Arlay und
Breda / 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu
wissen; Demnach Wir vernehmen / das ungeachtet
Unsern Steuer-Cassen bey eräugenden Concurfibus
Credi-



Creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten das Jus praelationis in bonis administrantium vor andern Gläubigern zustehet / sondern auch Unser in G D Z ruhender Groß Herr Vater / Chur Fürst Friderich Wilhelm Glorwürdigen Andenkens / in dem Land Tages Abschiede Unsern Chur Mark Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet / daß die Contributions-Reste allen Creditoren, auch denen / so ein Jus separationis zu haben vermeinen / vorgehen / und solches insonderheit in Executione und bey den Distributionibus, wann schon aus Unwissenheit solcher Verordnung / an fremdden Orten ein anders erkandt seyn möchte in Acht genommen werden / Unsere Tribunalia auch in iudicando & pronunciendo sich darnach achten solten / welche Constitution dieselbe nachgehends durch unterschiedene Verordnungen / auf Holz-Münz- und andere dergleichen / fürnemlich aber auch auf solche Gelder / welche Unser Fiscus von denenjenigen / so Uns ex administratione schuldig bleiben / und mit Unsern Geldern malverliret haben / extendiret / und per pragmaticas sanctiones vom 8ten Januarii und 30 Martii 1683. Unserm Hoff- und Cammer-Richte allhier gnädigst anbefohlen / dem Filco, ratione solcher Schulden / gleich denen Holz-Schoß- und Contribution-Geldern / primum locum in Concurribus Creditorum zu assigniren / auch keine Gegen-Præntensionen von Chur-Geldern und dergleichen dawider zu admittiren / Unser Höchst-seeligsten Herrn Vaters Majestät auch / solch Vorzugs-Recht / durch ein besonderes Edict vom dero Charlottenburg den 24. Julii 1707. welches nachgehends durch unterschiedliche Rescripta und Verordnungen wiederholet worden / mit der Erklärung be-

stätt.

stätiget/ daß in Unserm Herzogthum Magdeburg die
Haupt- und andere Steuer-Cassen/wegen derer Rechte,
so die Receptores schuldig bleiben / vor allen Credito-
ren / so bey solchen Receptoren Anspruch haben/auch
bey deren beweg- und unbeweglichen Gütern / so Sie
nicht in dem Herzogthum Magdeburg / sondern in an-
dern Unsern Landen besitzen / bey eräugendem Con-
cursu Creditorum , ungeachtet dieselbe antiquiorem
hypothecam, Landes-herrlichen und Obrigkeitlichen
Consens , oder der Priorität halber andere Privilegia
haben / den Vorzug behalten und daraus vor allen an-
dern befriediget werden sollen / solch Vorzugs-Recht
Unsern Cassen dennoch freitig gemacht / und darüber
weirläuffige Processe geführt worden ; Wir aber
dergleichen Disceptationes zu derselben Nachtheil
nicht gestatten / sondern dieselben bey solchem Jure præ-
lationis undisputirlich geschätzt wissen wollen ; Als
declariren / setzen und ordnen Wir hiemit und Krafft
dieses / daß bey denen voranführten Verordnungen
und Edicto Unserer in G. D. D. ruhenden Herren
Vaters und Groß-Herren Vaters es in allen Punkten
und Clauseln fernerhin unverändertlich verbleiben /
und Unsere Haupt- und andere Steuer-Cassen , nach
derselben Inhalt / nicht nur in Unserer Chur-Mark
Brandenburg und Herzogthum Magdeburg / wie bis
her / sondern auch hinführo in allen Unsern übrigen
Landen / beyentstehenden Concursibus Creditorum,
in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Gütern /
sie mögen belegen seyn wo sie wollen / vor allen Cre-
ditoren , es haben dieselben sonst Privilegia , wie sie
mögen / keine ausgenommen / die præferentz und
Vorzug unstreitig behalten und genießen sollen : Ge-
stalt Wir dann allen und jeden Unsern Regierungen/
Tri-

Tribunalen und Commissariaten, auch Beampten und Magistraten in den Städten und auf dem Lande in Unsern Chur, und allen übrigen Landen hiemit allerhöchstdiät und ernstlich anbefhlen / sich hiernach in judicando & sententionando allergehorsamst zu achten / dieses Unser Edict, damit es zu Jedermanns Wißenschafft desto besser gelangen möge / öffentlich an gewöhnlichen Orten zu affigiren / und keines weges zu gestatten / daß datwider auf einige Weise gehandelt werde / auch wann an frembden Orten aus Unwißsenheit dieser unserer Verordnung ein anders erkandt werden möchte / solche Sententz nach derselben sofort / ohne alle Weitläufftigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrücktem Insignel. Begeben Berlin / den 4. Novembr. 1713-

Fr. Wilhelm.



Eigen.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
v

Kell Rosl

R





Sto 34.
37



Er **F**ridrich

Wilhelm / von

Gottes Gnaden /

König in Preussen /

Marggraf zu Bran-

denburg / des Heil.

Röm. Reichs Erb-Kammerer und Hur-
fürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg /
Lebe / Kulich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Neck-
lenburg / auch in Schlesien zu Grossen Her-
zog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Noerß / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark /
Ravensberg / Hohenstein / Becklenburg
Bingen / Schwein / Bühren und Behdam /
Marquis zu der Vebre und Blisingen / Herr
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Star-
gard / Pauenburg / Bütow / Arlay und
Breda / 2c. 2c. Thun kund und sügen hiemit zu
wissen; Demnach Wir vernehmen / daß ungeachtet
Unsern Steuer-Cassen bey eräugenden Concurfibus
Credi-